Einkaufsbedingungen COEXAL GmbH (Stand 02/2020)

1. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Leistungen und Angebote der COEXAL GmbH (im Folgenden: COEXAL genannt) gegenüber Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Einkaufsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen und Angebote an den Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen der Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn COEXAL ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn COEXAL auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Bestellung, Bestellbestätigung

- (1) Eine Bestellung von COEXAL gilt erst als erteilt, wenn sie dem Lieferanten schriftlich zugeht. Vorab mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für COEXAL nur verbindlich, wenn sie durch nachträgliche Übersendung einer Bestellung in Textform durch COEXAL bestätigt werden. Durch COEXAL vorgegebene Zeichnungen mit besonderen Spezifikationen sowie Toleranzangaben sind verbindlich und durch den Lieferanten zu bestätigen.
- (2) Soweit die Bestellung von COEXAL eine Bindungsfrist nicht ausdrücklich enthält, hält sich COEXAL hieran drei Werktage nach Zugang der Bestellung beim Lieferanten gebunden; für Kooperationsleistungen gilt eine Frist von zwei Werktagen für die Bestellannahme. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der schriftliche Zugang der Annahmeerklärung bei COEXAL. Die Annahmeerklärung kann seitens des Lieferanten auch durch einen entsprechenden Annahmevermerk auf der Kopie die Bestellung innerhalb von 3 Werktagen erfolgen.
- (3) Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er die Leistungen bzw. Spezifikationen der Bestellung voll erfüllen kann. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern, fehlenden Maßen und Spezifikationen in den von COEXAL vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für COEXAL keine Verbindlichkeit. Hier ist der Lieferant verpflichtet, COEXAL über derartige Fehler kurzfristig in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellunterlagen korrigiert und erneuert werden können. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

3. Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für den Zwecke der Bestellung seitens COEXAL zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.
- (2) Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, Marken, Schablonen und Aufmachungen oder ähnliches, die Lieferanten zur Ausführung der Bestellung überlassen oder im Auftrag von COEXAL hergestellt werden, bleiben Eigentum von COEXAL und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von COEXAL weitergegeben werden. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an COEXAL zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch COEXAL an Dritte geliefert werden.

- (3) Die Vervielfältigung von Gegenständen, Unterlagen sowie Zeichnungen von COEXAL ist dem Lieferanten nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen gestattet. Etwaige Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- (4) Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu COEXAL werben.

4. Lieferzeit, Vertragsstrafe

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und –termine (im Folgenden: Lieferzeit) sind verbindlich. Es gilt die auf der Bestellung fixierte Lieferzeit, hier muss die Ware an der von COEXAL angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Bei vereinbarter Abholung durch COEXAL muss die Kooperationsware zur Lieferzeit abholbereit sein.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, COEXAL unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Vorzeitige Lieferungen durch den Lieferanten ebenso wie Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch COEXAL; ohne diese Zustimmung besteht keine Abnahmeverpflichtung durch COEXAL.
- (4) Kommt der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, so hat COEXAL nach Mahnung unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte wegen der verzögerten Leistung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

5. Beistellware

- (1) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die COEXAL dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und COEXAL durch den Lieferanten gesondert berechnet werden (im Folgenden: Beistellware), bleiben Eigentum von COEXAL oder gehen in das Eigentum von COEXAL über. Sie sind als solches vom Lieferanten getrennt zu lagern und dürfen nur für Bestellungen von COEXAL verwendet werden.
- (2) Über die Mengenänderungen der Beistellware aufgrund Weiterverarbeitung, Ausschuss oder Rücklieferung hat der Lieferant in angemessenen Zeitabständen Inventur zu führen. Für Wertminderung oder Verlust der Beistellware haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
- (3) Die Gegenstände, die mit dem von COEXAL beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand Eigentum von COEXAL. Der Lieferant verwahrt und verarbeitet diese Gegenstände für COEXAL; bei Verbindung der beigestellten Ware mit Waren des Lieferanten oder Waren Dritter gilt COEXAL demgemäß hinsichtlich der sachenrechtlichen Vorschriften als Hersteller der neu hergestellten Sache.
- (4) Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung und Versicherung für die verwahrten Gegenstände und Materialien von COEXAL enthalten. Weitere Folgekosten aufgrund Produktstillstand, administrative Kosten, anfallende Sondertransporte, Sortierkosten sowie Reklamationskosten von Kunden gegenüber COEXAL werden gesondert aufgeführt und dem Lieferanten weiterberechnet.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

7. Gefahrenübergang, Liefervorschriften

- (1) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf COEXAL über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort an COEXAL übergeben wird.
- (2) Soweit nicht anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von COEXAL angegebene Lieferadresse. Die Einhaltung der gültigen Transportvorschriften obliegt dem Lieferanten.
- (3) Trägt COEXAL ausnahmsweise die Fracht, so hat der Lieferant die von COEXAL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für COEXAL günstigste Beförderungs- und Zustellart. Bei Abholung durch COEXAL muss die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt versandbereit bereit gestellt werden.

8. Wareneingangskontrolle, Gewährleistungsansprüche

- (1) Der Lieferant hat die gelieferte Ware vor Auslieferung auf Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften hin zu prüfen und den Zustand der gelieferten Ware in einem Werksausgangszeugnis fest zu halten. Die Wareneingangskontrolle von COEXAL beschränkt sich auf Identprüfung der Liefermenge der Ware sowie auf das Vorhandensein von sichtbaren Transportschäden. Sämtliche Waren werden bei Übergabe durch COEXAL quittiert. Bei Verlust der Lieferpapiere ist eine Anerkennung der Lieferung ohne gültige Unterschrift von COEXAL nicht möglich.
- (2) Weitere Kontrollen der gelieferten Ware finden erst im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems als produktionsbegleitende Qualitätskontrollen statt. Der Lieferant verzichtet wegen dieser Handhabung auf die Rüge nicht ausreichender oder verspäteter Wareneingangskontrolle gemäß § 377 HGB.
- (3) Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird COEXAL den Lieferanten hierüber informieren und die Mangelhaftigkeit rügen. Dem Lieferanten wird Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so berechtigt das COEXAL, unbeschadet dessen weiterer gesetzlicher Rechte wegen der nicht vertragsgemäßen Leistung, vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen ist COEXAL berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Für die Reklamationsbearbeitung aufgrund fehlerhafter Ware erhebt COEXAL einen pauschalen Bearbeitungsbetrag in Höhe von 50,00 EUR netto.
- (4) Der Lieferant haftet gegenüber COEXAL für Mängel am Kaufgegenstand gemäß der §§ 433 ff. BGB. Eine Beschränkung der Haftung in rechtlicher und/oder zeitlicher Hinsicht zu Lasten COEXAL ist ausgeschlossen. Für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche gilt alleine § 438 BGB.

9. Verpackung

- (1) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis durch COEXAL zu berechnen. Der Lieferant hat die von COEXAL vorgegebene Verpackungsart zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
- (2) Bei Leihverpackungen für Beistellware hat der Lieferant nach Aufforderung eine Aufstellung über Verlust / Beschädigung sowie eine jährliche Inventurmeldung an COEXAL zu erstellen. Dies gilt auch für Leihverpackungen seitens des Lieferanten an COEXAL. Leihverpackungen sind pfleglich und nur für den vorgeschriebenen Verwendungszweck zu nutzen.

10. Versandpapiere

- (1) Sämtliche Warenbegleitpapiere sind COEXAL bei Warenanlieferung in zweifacher Ausfertigung bei jeder Lieferung zu übergeben. Es müssen auf jedem Papier die Bestellnummer/-datum sowie die Artikelnummer von COEXAL vermerkt sein. Weiterhin sind alle Warenpapiere mittels QS-Freigabevermerk vom Lieferanten zu kennzeichnen.
- (2) Folgende spezielle Angaben müssen auf den Warenbegleitpapieren zusätzlich zu den allgemeinen Angaben aufgeführt werden:
 - Butzenmaterial: Charge je Karton, spezielle Härte- und Toleranzangaben von COEXAL auf Lieferschein und Werkszeugnis
 - Bandmaterial: Angabe jedes Ringeinzelgewicht mit zugehöriger Charge (Einzelkennzeichnung auf jeden Ring), spezielle Härte- und Toleranzangaben von COEXAL auf Lieferschein und Werkszeugnis
 - Kooperationsware: Angabe Produktionscharge(RMNr.) von COEXAL sowie Charge des Lieferanten auf Lieferschein und Werkszeugnis, spezielle Härte- und Toleranzangaben von COEXAL auf Lieferschein und Werkszeugnis

11. Rechnungslegung, Zahlungsfristen, Abtretung, Preise

- (1) Rechnungen sind durch den Lieferanten für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Die Zahlung von COEXAL erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Es gelten die auf der Bestellung festgelegten Zahlungsfristen.
- (2) Forderungen des Lieferanten gegenüber COEXAL dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Ausgenommen hiervon sind Abtretungen im Rahmen geschäftsüblicher Verlängerungsformen des Eigentumsvorbehalts oder im Rahmen von Factoring Verträgen.
- (3) Die in den Bestellungen angegebenen Preise verstehen sich als Festpreise incl. aller Zuschläge des Lieferanten. Für Warenlieferungen sind im Festpreis sämtliche Kosten zur Lieferung an die von COEXAL vorgegebene Lieferadresse enthalten.

12. Schutzrechte

Der Lieferant haftet für von ihm schuldhaft verursachte mittelbare und unmittelbare Schutzrechtsverletzungen. Er stellt COEXAL und dessen Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von COEXAL übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

13. Produzentenhaftung

Der Lieferant übernimmt die Produkthaftung und stellt COEXAL bzw. die mit COEXAL verbundenen Unternehmen von Produkthaftungsforderungen im Sinne des Produkthaftungsgesetztes von Konsumenten und/oder Dritten, die durch gelieferte Produkte vom Lieferanten an COEXAL entstehen könnten, frei. Der Lieferant verpflichtet sich daher, eine ausreichende Versicherung zur Tilgung von Schäden bei Produkthaftung abzuschließen. Hierüber hat der Lieferant nach Vertragsabschluß einen geeigneten Nachweis gegenüber COEXAL zu führen.

14. Verhaltenskodex

COEXAL richtet sich nach seinem gültigen Code of Conduct und erwartet dies auch von allen Geschäftspartnern. Der Code of Conduct ist unter www.coexal.de downloadbar.

15. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag stellt auch unter Berücksichtigung der ergänzend angewandten gesetzlichen Vorschriften eine unzumutbare Härte dar.
- (2) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Georgenthal.
- (3) Die Geschäftsbeziehung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Konvention der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.